

Simon Heetkamp, Köln, und Dr. David Stadermann, Hamburg\*

## „Die Warnung“

THEMATIK	Verwaltungsrecht, Kommunalrecht
SCHWIERIGKEITSGRAD	Assessorexamen (mittel)
BEARBEITUNGSZEIT	Fünf Stunden
HILFSMITTEL	Sartorius I, Schönfelder, Kopp/Schenke, Kopp/Ramsauer

### ■ SACHVERHALT

Rechtsanwalt Cornelius von Helsing  
Bilker Allee 8  
40219 Düsseldorf

Düsseldorf, den 9.4.2015  
Mein Zeichen: CvH/p 3676-2015

### Verfügung

1. Neues Mandat eintragen:

---

\* Der Verfasser *Heetkamp* war zum Zeitpunkt des Entwurfs Assessor und Doktorand an der Universität Osnabrück, der Verfasser *Stadermann* war Rechtsreferendar am Hanseatischen Oberlandesgericht.

Volksfront Europäisch-Unionaler Patrioten (VEUP)  
 Bilker Allee 34  
 40219 Düsseldorf

2. Vermerk: Es erscheint Herr Rüdiger Mannsfeld in der Kanzlei. Herr Mannsfeld ist Gründer, Organisator und Vorsitzender der VEUP. Die VEUP beschäftigt sich mit allgemeinen Fragen des Asyl-, Migrations-, Flüchtlings- und Ausländerrechts. Sie dient als Forum des „Austauschs und der Diskussion“ und veranstaltet seit mehreren Wochen Protestzüge durch die Düsseldorfer Innenstadt. Auf Nachfrage teilt Herr Mannsfeld mit, dass die VEUP nicht beabsichtigt, an Wahlen teilzunehmen. Sie lehne nämlich jegliche demokratische Teilhabe ab. Im Übrigen fänden derzeit auch keine Wahlen statt.

Er berichtet, dass die VEUP für den 13.4. – wie auch an den vorangegangenen Montagen – eine Versammlung angemeldet habe. Der als „Spaziergang“ bezeichnete Aufmarsch soll um 18:30 Uhr vor dem Düsseldorfer Hauptbahnhof beginnen und von dort entlang der Steinstraße zur Königsallee führen. Die VEUP rechnet mit rund 800 Teilnehmern, die bis 21:00 Uhr demonstrieren wollen. Herr Mannsfeld befürchtet jedoch, dass die Durchführung dieser Versammlung von der Stadt Düsseldorf massiv beeinträchtigt werden wird. Diese fahre nämlich eine „Kampagne“ gegen die VEUP. Diese Befürchtung begründet er zum einen damit, dass der keiner politischen Partei angehörende Düsseldorfer Oberbürgermeister auf seiner Facebook-Seite ([www.facebook.com/\[...\]](http://www.facebook.com/[...])) wörtlich dazu aufgerufen hat, die „das Bild unserer schönen Stadt beschmutzende Veranstaltung von ein paar Durchgeknallten, die Ausgrenzung und Fremdenfeindlichkeit betreiben“, zu meiden und vielmehr an einer Gegendemonstration mit dem Titel „Die Turnerstadt ist bunt“ teilzunehmen (Anlage 1). Zum anderen weist er darauf hin, dass sich auf der Internetseite der Stadt ([www.duesseldorf.de/aktuelles](http://www.duesseldorf.de/aktuelles)) ein ähnlicher Aufruf befindet (Anlage 2). In diesem wird jedoch lediglich auf die Gegendemonstration hingewiesen, das oben wörtlich wiedergegebene Zitat findet sich dort nicht. Unterschrieben sind die Aufrufe jeweils mit „Ihr Josef Lindemann, Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Düsseldorf“.

Herr Mannsfeld möchte diese Aufrufe „anfechten“. Es könne ja wohl nicht angehen, dass in die Rechte der VEUP derart eingegriffen werde. Dies sei mit dem Prinzip der Unparteilichkeit nicht vereinbar. Ferner sei seine Vereinigung nicht vom Bundesverfassungsgericht verboten worden und müsse daher wie eine Gewerkschaft oder jede sonstige Partei behandelt werden.

Auf fernmündliche Anfrage hat die Stadt (Rechtsamt, Tel. 0221-555-1235-2, Willi-Becker-Allee 8, 40227 Düsseldorf) heute mitgeteilt, man denke nicht an eine Entfernung, denn die Äußerungen seien von der Meinungsfreiheit gedeckt. Der Herr Oberbürgermeister sei ja in erster Linie immer noch ein Mensch und freier Bürger. Vom „rechten Mob“ lasse man sich das Wort nicht verbieten. Man behalte sich ausdrücklich vor, auch bei den kommenden Veranstaltungen entsprechende Aufrufe zu veröffentlichen. Die Facebook-Seite des Oberbürgermeisters werde von wechselnden Praktikanten im Rathaus gepflegt. Jedoch sei dies keine offizielle Seite der Stadt Düsseldorf – dies zeige sich auch daran, dass das Facebook-Profil dem Oberbürgermeister als „Josef Lindemann, Politiker“ zugeordnet sei.

3. Vollmacht und Anlagen zur Akte nehmen.

4. WV sofort.

Gez. Rechtsanwalt

**Hinweis:** Auf den Abdruck der Anlagen wird verzichtet. Sie haben den vorgetragenen Inhalt. Die Facebook-Seite weist ein Impressum auf, in dem auf das offizielle Portal der Landeshauptstadt Düsseldorf verwiesen wird ([www.duesseldorf.de/impressum](http://www.duesseldorf.de/impressum)). Eine private Anschrift oder eine E-Mail-Adresse findet sich dort nicht. Das Titelbild der Facebook-Seite zeigt das Düsseldorfer Rathaus. Die hinterlegten Bilder zeigen überwiegend den Oberbürgermeister bei offiziellen Anlässen, ferner befinden sich dort allerdings auch drei Familienbilder (eines mit Hund).

**Bearbeitervermerk:**

1. Die Angelegenheit ist aus anwaltlicher Sicht zu begutachten. Bearbeitungszeitpunkt ist der 9.4.2015. Das Gutachten soll auch Überlegungen zur Zweckmäßigkeit des Vorgehens enthalten. Eine Sachverhaltsdarstellung ist nicht zu fertigen. Es ist auf alle aufgeworfenen Rechtsfragen – ggf. hilfsgutachterlich – einzugehen. Versammlungsrechtliche Vorschriften sind nicht zu prüfen.
2. Empfiehlt sich ein gerichtliches Vorgehen, so ist ein Schriftsatz an das Gericht zu entwerfen. Zur

rechtlichen Begründung kann auf konkrete Passagen des Gutachtens verwiesen werden. Das Verwaltungsgericht Düsseldorf hat seinen Sitz in der Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf. Ein Schreiben an die Mandantin ist in diesem Fall nicht zu erstellen. Wird von einem gerichtlichen Vorgehen dagegen abgeraten, ist die Mandantin in einem Schreiben zu informieren. Dieses Schreiben soll die wesentlichen Erwägungen in für einen Laien verständlicher Form enthalten.

3. Sollten Tatsachen für beweisheblich gehalten werden, so ist eine Prognose zu der Beweislage zu erstellen.

4. Es ist davon auszugehen, dass die tatsächlichen Angaben der Mandantin zutreffend sind, soweit sich nicht aus dem Sachverhalt etwas anderes ergibt. Es ist weiter davon auszugehen, dass die Mandantin zu dem Sachverhalt keine weiteren Angaben machen kann.